

25. August 2020

Reglement Abfallbeseitigung; Genehmigung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage und Auftrag

Das Abfallreglement stammt aus dem Jahre 1989 und ist nicht mehr zeitgemäss. Die darin enthaltenen umweltschutzrelevanten Bestimmungen sind übergeordnet geregelt, teils nicht mehr gültig oder die Zuständigkeiten haben sich geändert. Deswegen hat der Gemeinderat die Abteilung Bau- und Planung mit der Totalrevision des Reglements beauftragt. Auch soll der Leistungs- und Gebührenkatalog unter Einbezug der interessierten Gruppen umfassend überprüft werden. Zielvorgabe ist es, eine Inkraftsetzung per 01.01.2020 zu erwirken.

Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben der Gemeinden in der Abfallwirtschaft ergeben sich aus dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (BGS 712.15; Inkraftsetzung 01.01.2010) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (BGS 712.16; Inkraftsetzung: 01.01.2016).

Die Gemeinden sind für die Entsorgung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass verwertbare Anteile dieser Abfälle separat und möglichst sortenrein gesammelt und dann der entsprechenden Verwertung zugeführt werden. Dafür ist eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Totalrevision des Abfallreglements muss mindestens die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Abfallbeseitigung und deren Gebühren enthalten. Als Arbeitshilfe hat der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt.

Vorgehen und involvierte Gruppen

Anhand des Musterreglements und auf der Grundlage von jüngst überarbeiteten Reglementen der Gemeinden Subingen und Rechterswil wurde ein erster Reglementsentwurf über die Abfallbeseitigung erarbeitet und redaktionell durch die AG Reo geprüft. Die Kommission für Gemeindeentwicklung (KGDE) hat sich unter Einbezug des Leiters Werkhof erstmals mit dem Leistungs- und Gebührenkatalog befasst. Bei der Weiterbearbeitung sind Fragen aufgetaucht, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen und in Form von Grundsatzentscheiden geklärt werden mussten.

Leistungen und Gebühren

Der Gemeinderat hat folgende Grundsatzentscheide zu den Leistungen und Gebühren getroffen, welche in das Reglement eingeflossen sind:

- Die Grünabfuhr findet wie bisher alle 2 Wochen statt.
- Die Grünabfuhr wird wie bisher über die Grundgebühr finanziert.
- Der Häckseldienst wird wie bisher durchgeführt. Die Gebühr erfolgt verursacherbezogen. Die Gebühren dafür bleiben unverändert.
- Die versuchsweisen Sammlungen von Karton und Haushaltskunststoff werden in den definitiven Leistungskatalog überführt.
- Die weiteren Leistungen im Abfallwesen werden beibehalten (Haushaltkehricht, Kartonsammlung im Werkhof, Papiersammlung, Glassammelstellen an 3 Standorten, Entsorgungshof mit Altmittel/Weissblech, Altöl, Bauschutt, Kunststoff und weitere übliche Altstoffe sowie die Sondermüllsammlung).

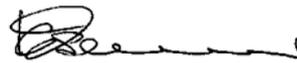
Die Leistungen, namentlich im Bereich der Grünabfuhr wie auch im Entsorgungshof, wurden in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, ohne eine entsprechende Gebührenanpassung vorzunehmen. Auf Antrag der Finanzkommission und des Gemeinderates soll der Gebührenrahmen auf Fr. 145 bis 170 festgesetzt werden.

Zwecks Kostendeckung hat der Gemeinderat auf Antrag der Finanzkommission die Jahresgrundgebühr für die Abfallbeseitigung per 1.1.2019 erhöht, und zwar von Fr. 125.00 auf Fr. 160.00 pro Haushalt/Betrieb.

Mit Beschluss vom 26. September 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, die Jahresgrundgebühr für das Jahr 2020 vorerst bei Fr. 160.00 zu belassen. Nach Abschluss der Rechnung 2019 wird die Jahresgrundgebühr erneut überprüft und je nach Ergebnis allenfalls gesenkt.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Beschlussesentwurf

Das vorliegende Reglement Abfallbeseitigung Version 1.0 wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

- Reglement Abfallbeseitigung